



An den Grossen Rat

14.5081.02

14.5079.02
14.5074.02
14.5071.02

JSD/BVD/P145081, P145079, P145074, P145071

Basel, 28. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2014

Entscheid über konzeptionelle Änderungen am «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt»

Bericht zu den Motionen

Pasqualine Gallacchi und Konsorten betreffend «gewerbefreundliche Güterumschlagszeiten in der Innenstadt» – Stellungnahme

Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt für ansässige Gewerbebetriebe» – Stellungnahme

und den Anzügen

Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «neues Gebührensystem für die Zufahrt zur Innenstadt»

Joël Thüring betreffend «Zufahrt für Notfalldienstleistungen in die verkehrsfreie Innenstadt»

Der Grosse Rat hat an seinen Sitzungen vom 19. März 2014 und 9. April 2014 die nachstehenden Motionen Pasqualine Gallacchi und Martina Bernasconi sowie die Anzüge Andreas Zappalà und Joël Thüring dem Regierungsrat zur Stellungnahme bzw. zur Berichterstattung überwiesen:

Motion Pasqualine Gallacchi und Konsorten betreffend «gewerbefreundliche Güterumschlagszeiten in der Innenstadt»

„Die im neuen Verkehrskonzept Innenstadt vorgesehenen Güterumschlagszeiten stellen für die in der Kernzone der Innenstadt domizilierten Gewerbebetriebe eine starke Einschränkung ihrer bisherigen Unternehmenstätigkeit dar. Für viele dieser Geschäfte ist es nicht möglich, ohne massiven Zusatzaufwand an ihrem bisherigen Betriebskonzept festzuhalten. Durch eine Modifikation der Güterumschlagszeiten könnten aber zahlreiche betriebliche Hindernisse behoben werden.

Erstens ist der Güterumschlagszeitraum zu kurz bemessen. So werden etwa die Detailhandelsbetriebe jeden Morgen von zahlreichen Lieferanten aus der ganzen Schweiz mit Waren beliefert. Die möglichst effiziente Abfolge der Lieferungen stellt bereits heute eine grosse logistische Herausforderung dar, da die Geschäfte durch ihre Lage in den engen mittelalterlichen Gassen meistens nur über sehr begrenzte Anlieferungsflächen verfügen. Mit den im Verkehrskonzept Innen-

stadt beschlossenen verkürzten Güterumschlagszeiten, wird es für viele Betriebe schlicht unmöglich, die während eines ganzen Tages benötigte Menge an Waren anliefern zu lassen. Indem der Beginn des Güterumschlags um eine Stunde auf 05:00 Uhr vorverschoben wird, kann die Situation für viele Detaillisten entschärft werden.

Zweitens ist die Beschränkung der samstäglichen Güterumschlagszeiten auf 09:00 Uhr für die meisten Gastronomiebetriebe nicht tragbar. Zahlreiche Restaurants, Bars und Nachtclubs, welche am Freitagabend bis nach Mitternacht geöffnet haben, sind nicht zuletzt aus arbeitsrechtlichen Gründen (Ruhezeitregelungen) nicht in der Lage, vor 09:00 Uhr Mitarbeitende einzusetzen, welche die Lieferungen, insbesondere von Frischwaren für das Wochenende annehmen. Eine Ausweitung der Güterumschlagszeiten bis 11:00 Uhr löst dieses Problem. Hinzu kommt, dass am Samstagmorgen tendenziell weniger Menschen in der Innenstadt unterwegs sind als wochentags. Dies zeigt sich etwa an den gegenüber den Wochentagen späteren morgendlichen Geschäftsöffnungszeiten.

Im Weiteren gilt es zu betonen, dass Basel mit dem Verkehrskonzept Innenstadt eines der schweizweit restriktivsten Regimes bezüglich Güterumschlagszeiten für Stadtzentren eingeführt hat. So ist in der Innenstadt von Bern der Güterumschlag von 05:00 - 11:00 Uhr sowie abends von 18:30 - 21:00 Uhr und in Zürich von 05:00 - 12:00 Uhr gestattet. Diese beiden Beispiele zeigen auf, dass das Ziel einer motorfahrzeugfreien Innenstadt auch mit weniger restriktiven Güterumschlagszeiten zu erreichen ist.

Die Motionäre fordern daher, dass die Güterumschlagszeiten in der Kernzone der Innenstadt wie folgt festgelegt werden: Montag bis Samstag: 05:00 - 11:00 Uhr

Pasqualine Gallacchi, Helen Schai-Zigerlig, Christine Wirz-von Planta, Jörg Vitelli, Annemarie Pfeifer, Martina Bernasconi, Karl Schweizer, Mustafa Atici, Rudolf Rechsteiner, Mark Eichner, Lukas Engelberger, Thomas Grossenbacher“

Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt für ansässige Gewerbebetriebe»

In der Kernzone der Innenstadt sind zahlreiche Unternehmen mit eigenem Produktionsbetrieb oder einer Verkaufsfiliale domiziliert. Dabei handelt es sich einerseits um klassische Handwerksbetriebe, welche an ihrem Standort in der Innenstadt Roh- und Fertigprodukte herstellen, diese ausliefern oder direkt beim Kunden montieren bzw. aufbauen und andererseits um Nahrungsmittel- und Fachgeschäfte, die mehrmals täglich mit Frischwaren beliefert werden (z.B. Bäckerei- und Confiseriefilialen) oder während des gesamten Arbeitstages entsprechende Waren selbst ausliefern (z.B. Confiserien, Floristen). Das Geschäftsmodell dieser Betriebe ist zwingend davon abhängig, dass während des gesamten Tages die entsprechende Zu- und Wegfahrten von ihrem Geschäftsstandort möglich sind.

Mit dem neuen Verkehrskonzept Innenstadt wird dies den Betrieben verunmöglicht. Ihnen wird faktisch aufgezwungen, die entsprechenden Tätigkeiten auf die Güterumschlagszeiten zu begrenzen. Damit die angestrebte Attraktivitätssteigerung der Innenstadt jedoch erreicht werden kann, muss die Innenstadt auch weiterhin als Ort der Arbeit verstanden werden. Und hierzu ist den ansässigen Unternehmen ein Mindestanspruch an Mobilität zuzusprechen.

Bekanntlich ist ein Grossteil des heutigen motorisierten Verkehrs in der Innenstadt externer Freizeit- und Einkaufsverkehr. Der bestehende gewerbliche Verkehr wird kaum als Einschränkung der Aufenthaltsqualität wahrgenommen. Dementsprechend ist den in der Kernzone der Innenstadt ansässigen Gewerbebetrieben die Zu- und Wegfahrt von ihrem Unternehmensdomizil zu gestatten. Mit der Bedingung, dass dies mit lärm- und schadstoffemissionsarmen Ökofahrzeugen zu erfolgen hat, kann Basel eine Vorreiterrolle in Sachen ökologische Stadtmobilität einnehmen.

Die Motionäre fordern daher, dass im Rahmen des Verkehrskonzepts Innenstadt eine gesetzliche Regelung erarbeitet wird, die es Unternehmen mit eigenem Produktionsbetrieb oder Verkaufsfiliale in der Kernzone der Innenstadt erlaubt, zwecks Güterumschlag jederzeit mit Ökofahrzeugen zu ihrem Unternehmensstandort zu- und wegzufahren. Die Anzahl Fahrzeuge bzw. Bewilligungen kann pro Betrieb je nach betrieblichem Konzept begrenzt werden. Für die Umstellung auf neue Fahrzeugtypen sind Übergangsfristen von mindestens zwei Jahren anzusetzen.

Martina Bernasconi, Katja Christ, Dieter Werthemann, Felix W. Eymann, André Auderset, Peter Bochsler, Mustafa Atici, Pasqualine Gallacchi, Sebastian Frehner, Christophe Halter, Mirjam Ballmer, Elias Schäfer, Andreas Zappalà“

Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend «neues Gebührensystem für die Zufahrt zur Innenstadt»

Gemäss der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt können für dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während den Güterumschlagszeiten durchführbare Verrichtungen Kurzbewilligungen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt erteilt werden. Die Dauer der Kurzbewilligung wird gemäss der konkreten Verrichtung von einer Stunde bis zu mehreren Monaten ausgestellt. Sie ist etwa für Handwerker, Baustellenzufahrten oder für Veranstaltungen gedacht und kostet jeweils 20 Franken.

Im Weiteren können bestimmte Anspruchsgruppen wie Marktfahrer oder private Organisationen im Gesundheits- und Sicherheitsbereich auch eine Dauerbewilligung von bis zu 12 Monaten beantragen. Sie kostet jeweils 100 Franken. Die erhobenen Gebühren sollen einen Teil des Aufwands der Ausstellungsbehörde decken und zum anderen als Lenkungsmassnahme die restriktive Vergabe von Ausnahmbewilligungen unterstützen. Für Gewerbebetriebe mit regelmässigen kurzen Verrichtungen in der Kernzone der Innenstadt ausserhalb der Güterumschlagszeiten fallen neben dem erheblichen administrativen Aufwand rasch Gebührenrechnungen von mehreren hundert Franken an. Gleichzeitig zahlt ein Betrieb mit einem zweiwöchigen Auftrag lediglich eine einmalige Gebühr von 20 Franken. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, zumal die beabsichtigte Lenkungswirkung der Gebühren eigentlich nicht notwendig ist, da durch die Prüfung der Gesuche ohnehin eruiert wird, ob die Erteilung einer Ausnahmbewilligung gerechtfertigt ist oder nicht.

Das Bewilligungswesen könnte mit einer modernen Software-Lösung massiv vereinfacht und vor allem kostengünstiger gestaltet werden. Hierzu ist es Anwohnenden, Gewerbebetrieben, Lieferanten und sonstigen Anspruchsgruppen mit regelmässigen Verrichtungen in der Kernzone der Innenstadt zu ermöglichen, einen eigenen Online-Account zu eröffnen. Hierzu wird unter Bezahlung einer Grundgebühr eine einmalige Überprüfung der Anspruchsberechtigung durchgeführt. Für die jeweiligen Verrichtungen muss sich der Accountinhaber dann online anmelden und muss eine reduzierte Kurzbewilligungsgebühr (z.B. 5 Franken) bezahlen.

In diesem Sinne bitten die Anzugsteller den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie ein entsprechendes Gebührensystem für die Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt gemäss den genannten Leitplanken ausgestaltet werden könnte. Dabei ist sicherzustellen, dass die erhobene Administrativgebühr nur zur Deckung des Aufwands der Ausstellungsbehörde beiträgt.

Andreas Zappalà, Heiner Vischer, Elias Schäfer, Mustafa Atici, Mirjam Ballmer, Joël Thüring, Martina Bernasconi, Markus Lehmann“

Anzug Joël Thüring betreffend «Zufahrt für Notfalldienstleistungen in die verkehrsfreie Innenstadt»

Die von diversen Parlamentskolleginnen und -kollegen eingereichten Vorstösse zum Verkehrskonzept Innenstadt werden vom Anzugsstellenden ausdrücklich begrüsst und es ist erfreulich, dass der Regierungsrat mit der weiteren Umsetzung der Massnahmen zum Verkehrskonzept Innenstadt bis zur Behandlung dieser Vorstösse abwarten will.

Problematisch bleibt die Zufahrt für Notfalldienstleister in die verkehrsfreie Innenstadt. Die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt propagierte Regelung hinsichtlich solcher Notfalleinsätze erscheint auf den ersten Blick zwar grosszügig, führt aber zu einem beidseitigen administrativen Mehraufwand (für Verwaltung und Gewerbe).

Andere Städte mit ähnlichem Verkehrsregime in der Innenstadt kennen aus diesem Grunde das System einer Plakette als Kennzeichnung für Fahrzeuge, welche aufgrund einer Notfalldienstleistung in die Innenstadt fahren müssen. Dieses System scheint unkompliziert und der Bezug der Plakette, für besagte Betriebe direkt bei der Polizei, einer anderen Verwaltungseinheit oder einem Branchenverband, für sehr sinnvoll.

Der Anzugssteller bittet den Regierungsrat daher, ein einfaches und unkompliziertes Signalement-System (bspw. eine Plakette) für Betriebe resp. deren Fahrzeuge einzuführen, welche aufgrund einer Notfalldienstleistung oder einer dringenden Kurierlieferung (bspw. bei verderblicher Ware) in die Innenstadt fahren müssen.

Joël Thüring“

Wir nehmen zu diesen Motionen und Anzügen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat für die Umsetzung des vom Bau- und Verkehrsdepartement – unter Berücksichtigung von Leitplanken der UVEK – ausgearbeiteten «Neuen Verkehrskonzepts Innenstadt» am 12. Januar 2011 einen Kredit von insgesamt 1,35 Mio. Franken bewilligt¹. Das Verkehrskonzept Innenstadt hat die Förderung einer stadtgerechten Mobilität zum Ziel: Bevorzugung des Fussverkehrs, Förderung des Veloverkehrs, Vorrang des öffentlichen Verkehrs, Akzeptanz des Taxiverkehrs und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

Die vom Regierungsrat beschlossene Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013 konkretisiert gemäss den parlamentarischen Vorgaben das neue Verkehrskonzept für die Innenstadt und legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz des grundsätzlichen Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge befahren darf. Mit der Verordnung lag nach langer Suche ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen von Politik, Gewerbe und Anwohnerschaft vor. Diese wurde nach ihrem Beschluss von keiner Seite angefochten und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Frühjahr 2014 entschied der Grosse Rat, auf das von ihm im Januar 2011 beschlossene Verkehrskonzept zurückzukommen und überwies dem Regierungsrat zahlreiche Vorstösse², die teils konzeptionelle Änderungen, teils kleinere Anpassungen vorsehen.

2. Forderungen und Anliegen der Motionärinnen und der Anzugsteller

Den mit vorliegendem Bericht behandelten parlamentarischen Vorstössen zum Verkehrskonzept Innenstadt und zur ausführenden Verordnung liegen folgende Anliegen zu Grunde:

- Mit der *Motion Pasqualine Gallacchi und Konsorten* wird vom Regierungsrat gefordert, die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt dahingehend anzupassen, dass Güterumschlag in der Kernzone der Innenstadt von Montag bis Samstag von 05.00 bis 11.00 Uhr möglich wird.
- Mit der *Motion Martina Bernasconi und Konsorten* wird vom Regierungsrat die Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung gefordert, die es Unternehmen mit Produktionsbetrieb oder Verkaufsfiliale in der Kernzone der Innenstadt erlaubt, zwecks Güterumschlag jederzeit mit Ökofahrzeugen zu- und wegzufahren.
- Mit dem *Anzug Andreas Zappalà und Konsorten* wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, wie ein neues Gebührensystem für die Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt ausgestaltet sein könnte, das dem Gewerbe den vereinfachten und verbilligten elektronischen Bezug von Zufahrtsbewilligungen ermöglicht.
- Mit dem *Anzug Joël Thüring* wird der Regierungsrat gebeten, ein einfaches Signalement für Betriebe resp. deren Fahrzeuge einzuführen, die für Notfalldienstleistungen und dringende Kurierlieferungen – vor allem Lieferungen von verderblichen Waren – in die Kernzone der Innenstadt fahren müssen.

¹ Vgl. 10.1977.01, Ausgabenbericht des RR «Neues Verkehrskonzept Innenstadt; Grundkonzept und Erweiterung Kleinbasel» vom 9. November 2010 und GRB Nr. 11/02/11G vom 12. Januar 2011.

² Die Anzüge Heiner Vischer und Konsorten betreffend Poller-System in der Kernzone der Innenstadt und Christine Wirz-von Planta betreffend Behindertenparkplätze werden derzeit vom Regierungsrat geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet. Die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend den Aufbau eines privatwirtschaftlichen City-Logistik-Modells wurde vom Grossen Rat nicht überwiesen.

3. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motionen

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motionen Pasqualine Gallacchi und Martina Bernasconi verlangen Regelungen im Bereich des Strassenverkehrs. Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Strassenverkehrsrechts Sache des Bundes, wobei der Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung den Kantonen obliegt (Art. 106 Abs. 2 SVG). Die Kantone sind im Rahmen der kantonalen Strassenhoheit befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen (Art. 3 Abs. 2 SVG). Der Vollzug von Bundesrecht fällt in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates als oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 Kantonsverfassung). Er kann dabei direkt gestützt auf die Verfassung und das SVG ohne kantonale gesetzliche Delegation Verkehrsanordnungen (Fahrverbote und deren Ausnahmen wie allgemeine Güterumschlagszeiten und spezielle Zufahrtsregelungen für Ökofahrzeuge) erlassen, indem er Vollziehungsverordnungen zum SVG erlässt (sogenannte selbstständige Verordnungen) oder direkt die entsprechende Strassenbeschilderung vornimmt (sogenannte Allgemeinverfügungen).

Motionen können sich gemäss § 42 Abs. 2 GO nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates beziehen. Eine Motion darf die Bestimmung des § 42 Abs. 2 GO auch nicht dadurch umgehen, dass sie den grundsätzlich unzulässigen Eingriff in die Form eines Gesetzes kleidet (vgl. zweiter Zwischenbericht der Grossratskommission Partialrevision der Geschäftsordnung betreffend Einführung der Motion vom 15. August 1991, Nr. 8281, S. 7).

Die Motionen Pasqualine Gallacchi und Martina Bernasconi sind aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

4. Entscheid über konzeptionelle Änderungen am «Neuen Verkehrskonzept Innenstadt»

Im Bestreben, die Änderungen an den konzeptionellen Rahmenbedingungen des Verkehrskonzepts so rasch wie möglich vorzunehmen, hat der Regierungsrat entschieden, zweistufig vorzugehen: In einem ersten, politisch weitgehend unbestrittenen Schritt wurden im Mai 2014 die Güterumschlagszeiten im Sinne der genannten Motion Pasqualine Gallacchi moderat erweitert (vgl. Kapitel 5.1).

In einem zweiten Schritt legt der Regierungsrat dem Grossen Rat – wie bereits angekündigt – den vorliegenden integralen Bericht zu den besagten Vorstössen vor. Dieser beinhaltet konkrete Änderungsvorschläge am Verkehrskonzept. Mit dem Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, beide rechtlich unzulässigen Motionen nicht zu überweisen und beide Anzüge abzuschreiben. Folgt der Grosse Rat diesen Beschlussanträgen, erklärt er sein Einverständnis mit den Konzeptänderungen gemäss nachfolgenden Ausführungen, die im Anschluss bis nach den

Sommerferien 2014 in der Verordnung konkretisiert werden. Weicht der Grosse Rat von den Beschlussanträgen des Regierungsrats ab, wird unverzüglich die aktuelle Verordnung umgesetzt.

5. Die einzelnen Vorstösse und Konzeptänderungen

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat zu den mittels parlamentarischer Vorstösse geforderten Änderungen am Verkehrskonzept und der Verordnung vom 13. August 2013 Stellung. Gleichzeitig legt er dar, wie er bei einem entsprechenden grossrätlichen Votum zugunsten von Änderungen am Verkehrskonzept die ausführende Verordnung anzupassen gedenkt.

5.1 Erweiterung der Güterumschlagszeiten

Die in der Motion Pasqualine Gallacchi und Konsorten betreffend «gewerbefreundliche Güterumschlagszeiten in der Innenstadt» geforderte Ausdehnung der Güterumschlagszeiten von Montag bis Samstag 05:00 - 11:00 Uhr wurde vom Regierungsrat beschlossen und per sofort wirksam³.

Die Umsetzung der Verordnung vom 13. August 2013 wurde seit Anfang 2014 von einer Begleitgruppe koordiniert, in der zwei Vertreter der Anwohnerschaft, zwei Vertreter des Gewerbes (u.a. der Gewerbeverband Basel-Stadt) sowie je ein Vertreter der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei (Justiz- und Sicherheitsdepartement) und des Amts für Mobilität (Bau- und Verkehrsdepartement) Einsitz nehmen. Obwohl vor dem Erlass der Verordnung vom 13. August 2013 keine Kritik an den vom Verkehrskonzept festgelegten Güterumschlagszeiten geübt wurde, zeigte sich anlässlich mehrerer Sitzungen der Begleitgruppe das gewerbliche Bedürfnis nach erweiterten Anlieferungszeiten.

Werktags führt die um eine Stunde früher erlaubte Zufahrt kaum zu einem grossen zusätzlichen Verkehrsaufkommen in der Kernzone der Innenstadt, einzelnen Unternehmen wird aber die Umstellung auf das neue Verkehrskonzept wesentlich erleichtert. Auch bei der zweistündigen Verlängerung der Güterumschlagszeit am Samstagmorgen dürfte das logistische und praktische Interesse des Gewerbes die Interessen einiger Fussgängerinnen und Fussgänger am Samstagmorgentlichen Flanieren deutlich überwiegen. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass die erweiterten Güterumschlagszeiten im Vergleich mit den seit Jahren für die Innenstadt geltenden Zufahrtszeiten (jederzeit ausserhalb der so genannten Sperrzeiten⁴) immer noch deutlich verkürzt sind.

5.2 Freie Zufahrt für in der Kernzone ansässige Gewerbebetriebe

Die in der Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt für ansässige Gewerbebetriebe» geforderte freie Zufahrt für Ökofahrzeuge von Unternehmen mit eigenem Produktionsbetrieb oder Verkaufsfiliale in der Kernzone der Innenstadt, steht im generellen Widerspruch zum Verkehrskonzept.

Nach Ansicht des Regierungsrats ist es aber durchaus möglich, den Gewerbetreibenden konzeptionell weitergehende Zufahrtsmöglichkeiten einzuräumen. Allerdings würde der Regierungsrat erweiterte Zufahrtsmöglichkeiten für Gewerbetreibende nicht von der Benutzung von Ökofahrzeugen abhängig machen. Die motorfahrzeugfreie Innenstadt soll primär dem Langsamverkehr zu Gute kommen und gleichzeitig zu einer Reduktion des motorisierten Verkehrs im städtischen Zentrum beitragen. Auch etwa Elektrofahrzeuge sind motorisierte Fahrzeuge, die sowohl dem Wunsch nach möglichst ungestörtem Flanieren in der Innenstadt als auch velofreundlichem Durchgangsverkehr abträglich sind, weshalb nicht generell allen gewerblich genutzten Ökofahrzeugen freie Fahrt eingeräumt werden kann. Zudem ist der Begriff Ökofahrzeuge ohnehin rechtlich nicht eindeutig definiert.

³ Vgl. RRB Nr. 14/15/23 vom 13. Mai 2014.

⁴ Sperrzeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 11:30 bis 18:30, Donnerstag von 11:30 bis 21:00 und Samstag von 9:30 bis 17:00.

Die Umsetzung der Anliegen der Motionärin gestaltet sich besonders mit Blick auf ökologische Vorgaben an zutrittsberechtigte Fahrzeuge schwierig. Der Regierungsrat kann aber eine Lösung erarbeiten, die es den Gewerbetreibenden bei ausgewiesenem Bedarf ermöglicht, auch ausserhalb der im Kapitel 5.1 genannten Zeiten zwecks Güterumschlags in die Kernzone der Innenstadt zu fahren. Nähere Ausführungen zu dieser Änderung am Verkehrskonzept sind dem Kapitel 5.4 zu entnehmen.

In einigen Städten Europas wird eine Bewilligung für die Zufahrt zur Innenstadt nur dann gewährt, wenn das entsprechende Fahrzeug gewisse Standards erfüllt – sei es bezüglich Antriebstechnologie, sei es bezüglich Abmessungen bzw. Gewicht. Je nach technischer Entwicklung und je nach Erfahrungen mit dem neuen Verkehrskonzept sind solche Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt auch in Basel denkbar.

5.3 Neues Gebührensystem für das Gewerbe

Gemäss Darlegung im Anzug Andreas Zappalà und Consorten betreffend «neues Gebührensystem für die Zufahrt zur Innenstadt» führen die in der Verordnung vom 13. August 2013 festgelegten Gebühren für die Zufahrtsbewilligungen zu nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen zwischen den Gewerbetreibenden. Es solle deshalb die Einführung von elektronischen Kundenkonti geprüft werden. Über diese könnten vereinfacht und deutlich vergünstigt Kurzbewilligungen bezogen werden.

Bei der Erarbeitung der Verordnung hat sich der Regierungsrat aus pragmatischen Gründen dafür ausgesprochen, dass Kurzbewilligungen immer für die Dauer der konkreten Verrichtungen – gegebenenfalls auch für einen längeren Zeitraum – auszustellen sind. Es ist aber nachvollziehbar, dass im Einzelfall als stossend erachtet werden kann, wenn ein Handwerker für zahlreiche Zufahrten zu einer Baustelle während mehrerer Monate bloss 20 Franken bezahlt, währenddessen ein Handwerker, der im gleichen Zeitraum bei verschiedenen Kundinnen und Kunden in der Innenstadt Aufträge zu erledigen hat, für jede einzelne Zufahrt 20 Franken zu entrichten hat.

Der Regierungsrat ist bereit, Anpassungen am Gebührensystem im Sinne des Anzugs vorzunehmen. Personen und Unternehmen mit regelmässigem Bedarf an Zufahrten in die Innenstadt könnten sich bei der Motorfahrzeugkontrolle kostenpflichtig registrieren lassen und über ein Kundenkonto – im Vergleich zu den ordentlichen Gebühren – deutlich günstigere Kurzbewilligungen beziehen. Sobald die entsprechenden IT-Instrumente zur Verfügung stehen, soll dies auch elektronisch möglich gemacht werden.

5.4 Zufahrt in Notfällen oder zur Lieferung von rasch verderblichen Waren

Mit dem Anzug Joël Thüring wird die Einführung eines einfachen Signalement-Systems angeregt, damit für die Erbringung von Notfalldienstleistungen und für dringende Kurierlieferungen jederzeit ohne administrativen Aufwand in die Kernzone der Innenstadt zugefahren werden kann. Im Gegensatz zur Motion Martina Bernasconi, die zugunsten des in der Kernzone ansässigen Gewerbes unbeschränkt die Zufahrt mit Ökofahrzeugen erlauben möchte (vgl. Kapitel 5.2), macht der Anzug Joël Thüring die freie gewerbliche Zufahrt in die Innenstadt nicht von der Fahrzeuggattung, sondern dem effektiven Bedürfnis für sofortige Zufahrten – aufgrund von Notfällen oder zwecks An- und Auslieferungen von verderblichen Waren – abhängig.

In der Verordnung vom 13. August 2013 wurde die Zufahrt im Notfall (beispielsweise Sanitärunternehmen bei einem Rohrbruch oder der Liftservice beim Stillstand eines Fahrstuhls) nicht explizit geregelt. Grundsätzlich bedingen auch diese Zufahrten eine Kurzbewilligung bzw. es handelt sich hierbei genau um einen typischen Fall für eine Kurzbewilligung. Sollte dies zeitlich nicht möglich sein, hatte der Regierungsrat auch hier ein pragmatisches Vorgehen vorgesehen. So wurde in den auf der Homepage der Motorfahrzeugkontrolle publizierten Erläuterungen zur Verordnung explizit festgehalten, dass in Notfallfällen auch ohne vorgängige Information der Kantonspolizei

zugefahren werden kann. Sollte dies dennoch eine Busse nach sich ziehen, würde diese in begründeten Fällen nachträglich annulliert.

Nach Meinung des Regierungsrats kann nicht allen Unternehmen, die sogenannte Notfalldienste anbieten und etwaig für einen «Noteinsatz» in der Innenstadt aufgeboten werden könnten, vorbehaltslos eine Zufahrtsbewilligung oder ein entsprechendes Signalement erteilt werden. Der Kantonspolizei sollen mit Blick auf das Ziel einer verkehrsberuhigten Innenstadt auch nicht jegliche Kontrollmöglichkeiten entzogen werden. Es ist aber durchaus denkbar, dass die Kantonspolizei nach vorgängiger Meldung (auch telefonisch) umgehend Zufahrtsbewilligungen erteilt und dies – nun explizit – in der Verordnung statuiert wird.

Dem Wunsch nach konzeptionell erweiterten Zufahrtsrechten für gewerbliche Zufahrten mit verderblichen Waren möchte sich der Regierungsrat nicht verschliessen. An Unternehmen, die regelmässige gewerbliche An- und Auslieferung von rasch verderblichen Waren in die bzw. aus der Kernzone der Innenstadt vornehmen, könnten künftig Dauerbewilligungen erteilt werden, auch wenn dadurch die An- und Auslieferungszeiten in der Kernzone der Innenstadt nicht mehr vereinheitlicht wären. Unter rasch verderblichen Waren zu verstehen sind Lebensmittel, aber auch andere Verkaufswaren (zu denken ist beispielsweise an Schnittblumen), die rasch schlecht oder unbrauchbar werden. Durch die Ausstellung von Dauerbewilligungen an die entsprechenden Unternehmen würden das in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässige Gewerbe und ihre externen Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten sowohl finanziell als auch logistisch entlastet. Gleichzeitig könnte auch der administrative Aufwand der Kantonspolizei verringert werden.

6. Fazit

Gemäss diesen Ausführungen gedenkt der Regierungsrat, folgende Änderungen am Verkehrskonzept und entsprechend auch der Zufahrtsregelungen vorzunehmen:

- Personen und Unternehmen mit einem regelmässigen Bedarf an Kurzbewilligungen können sich bei der Behörde kostenpflichtig registrieren lassen und über ein Kundenkonto preislich stark reduzierte Kurzbewilligungen beziehen.
- In Notfällen werden zeitlich eng begrenzte Kurzbewilligungen nach vorgängiger Meldung an die Behörde (auch telefonisch möglich) ohne Verzug erteilt.
- Unternehmen erhalten zum regelmässigen Bringen und Abholen von rasch verderblichen Waren eine kostenpflichtige Dauerbewilligung. Für Unternehmen die in der Kernzone der Innenstadt geschäftsansässig sind, entfällt die Bewilligungsgebühr.

7. Weiteres Vorgehen des Regierungsrates

Variante A: Folgt der Grosse Rat den Beschlussanträgen des Regierungsrats, indem er die rechtlich unzulässigen Motionen Pasqualine Gallacchi und Martina Bernasconi nicht überweist und die Anzüge Andreas Zappalà und Joël Thüring abschreibt, nimmt der Regierungsrat die oben ausgeführten – und somit vom Parlament beschlossenen – konzeptionellen Änderungen vor und konkretisiert diese in der Verordnung vom 13. August 2013 nach den Sommerferien 2014.

Variante B: Weicht der Grosse Rat von den Beschlussanträgen des Regierungsrats ab, indem er mindestens eine der rechtlich unzulässigen Motionen Pasqualine Gallacchi bzw. Martina Bernasconi überweist oder mindestens einen der Anzüge Andreas Zappalà bzw. Joël Thüring stehen lässt, wird unverzüglich das aktuelle Konzept bzw. die aktuelle Verordnung vom 13. August 2013 umgesetzt.

8. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die Motionen Pasqualine Gallacchi und Martina Bernasconi nicht zu überweisen und die Anzüge Andreas Zappalà und Joël Thüning als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin